

**Stellungnahme des Berliner Beirats für Familienfragen  
zum Referentenentwurf des Gesetzes über Maßnahmen zur Weiterentwicklung  
des Kinderschutzes  
(Berliner Kinderschutzgesetz)**

I. Der Berliner Beirat für Familienfragen begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf und unterstützt die formulierten Ziele und Maßnahmen nachdrücklich. Das Vorhaben, mehr Rechtssicherheit bei der Umsetzung des „Netzwerks Kinderschutz“ durch ein Landesgesetz zu erreichen, wird geteilt. Allerdings vermisst der Berliner Familienbeirat eine systematische Einordnung des Regelungsbedarfs in die laufende Umsetzung des „Netzwerks Kinderschutz“ und die dort vereinbarten Einzelmaßnahmen bzw. in laufende bzw. anstehende Modellprojekte, wie z.B. die aufsuchende Elternhilfe oder das Modell der Familienhebammen. Eine solche Einordnung sieht der Familienbeirat als unerlässlich, um den Aufbau von Parallelstrukturen zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass das Konzept „Netzwerk Kinderschutz“ nicht in jedem Fall bekannt ist. Deshalb sollten konkrete Verweise bzw. Bezugnahmen auf das „Netzwerk Kinderschutz“ an den geeigneten Stellen erfolgen.

Der Familienbeirat hält es nach wie vor für erforderlich, eine breite gesundheitliche Aufklärung im Sinne der Gesundheitsprävention zu betreiben.

Der Berliner Familienbeirat vermisst zudem eine eindeutige Festlegung der Federführung. Die federführende Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Gesundheit im Bereich der Früherkennungsuntersuchungen wird zwar geteilt, allerdings ist eine darüber hinausgehende Zuständigkeit – wie für den Abschluss von Kooperationsverträgen und die „lokalen Netzwerke“ i.S. des § 6 des Referentenentwurfs nicht nachvollziehbar und widerspricht dem dem Jugendamt obliegenden Schutzauftrag im Sinne des § 8a SGB VIII.

II. Im Einzelnen nimmt der Berliner Familienbeirat wie folgt Stellung:

Zu Art. 1, § 1:

Der Familienbeirat teilt ausdrücklich die Beschreibung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung aller Beteiligten für die Gewährleistung des Kinderschutzes. Er begrüßt die Einführung eines verbindlichen Einladungswesens und Rückmeldeverfahrens für die Früherkennungsuntersuchung ab der Untersuchungsstufe U4 bis U9. Ein verbindliches Einladungs- und Rückmeldeverfahren kann die Erziehungsberechtigten positiv unterstützen,

mit ihren Kindern an den Früherkennungsuntersuchungen teilzunehmen, um möglichst frühzeitig Risiken der Kindeswohlgefährdung erkennen zu können.

Der Familienbeirat unterstützt ausdrücklich die Aussage, dass durch gut funktionierende Kooperationen zwischen allen Beteiligten dieses Ziel zu erreichen ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit regt der Familienbeirat an, den jetzigen Absatz 4 zum Absatz 2 zu machen.

Zu Art. 1, § 2:

Der Berliner Beirat für Familienfragen begrüßt nachdrücklich die Einrichtung einer Zentralen Stelle als Zentrum zur Förderung von Früherkennungsuntersuchungen bei der Charité-Universitätsmedizin Berlin. Allerdings ergibt sich weder aus dem Wortlaut des § 2 noch aus dem Begründungsteil des Referentenentwurfs die Notwendigkeit, dass Leiter/in der Zentralen Stelle nur ein Arzt oder eine Ärztin sein kann. Die Aufgabe der Zentralen Stelle besteht nach § 3 des Referentenentwurfs vielmehr aus administrativen Koordinierungsaufgaben, die keineswegs zwingend nur von einer Ärztin oder einem Arzt erfüllbar sind. Diese Festlegung ist aufgrund der vorliegenden Aufgabenbeschreibung nicht nachvollziehbar und erklärungsbedürftig.

Zu Art. 1, § 3:

Der Paragraph ist insgesamt verständlicher zu formulieren und zu straffen.

Der Familienbeirat begrüßt das Instrument der Hausbesuche, allerdings sieht er im Hinblick auf das notwendige Zusammenspiel zwischen Zentraler Stelle und den Bezirken Probleme in der hier vorgeschlagenen Umsetzung.

Der Familienbeirat teilt vor dem Hintergrund der nicht zufrieden stellenden Teilnahmequoten an den Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 die Notwendigkeit einer Berlin weiten zentralen Steuerung zur Umsetzung eines verbindlichen Einladungs- und Rückmeldeverfahrens. Insofern ist die Einrichtung einer Zentralen Stelle ein sinnvoller Schritt. Allerdings sollte mit dieser Konstruktion keine Parallelstruktur aufgebaut werden. Um dies zu vermeiden, schlägt der Beirat vor, die Hausbesuche durch die örtlichen Gesundheitsämter bzw. Jugendämter der Bezirke vornehmen zu lassen. Aus Gründen der Effektivität ist es nicht sinnvoll, wenn die Zentrale Stelle vom Bezirk Mitte aus die evtl. erforderlich werdenden Hausbesuche für ganz Berlin wahrnimmt. Zudem würden bei der

Zentralen Stelle für diese Aufgabe ähnliche Strukturen geschaffen werden, wie es sie bereits bei den bezirklichen Gesundheitsämtern, d.h. den öffentlichen Gesundheitsdiensten gibt.

Dem Entwurf ist in Absatz 4 zudem nicht zu entnehmen, mit welchen Qualifikationen und Kompetenzen die „geeignete medizinische Fachkraft“ ausgestattet sein soll.

Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen ist erforderlich, direkte Hilfen im Rahmen der „lokalen Netzwerke“ i.S. des § 6 des vorliegenden Referentenentwurfs zu vermitteln. Hierfür ist es von Vorteil, wenn die Hausbesuche durch Akteure des „lokalen Netzwerkes“ wahrgenommen werden, die die jeweiligen Kooperationspartner/innen im Bezirk kennen. Der Familienbeirat bezweifelt, dass dies von der Zentralen Stelle gewährleistet werden kann.

Zu Art. 1, § 5:

Der Paragraph ist überarbeitungsbedürftig. Der Familienbeirat regt an, an dieser Stelle konkret auf das „Netzwerk Kinderschutz“ Bezug zu nehmen. Problematisch erscheint zudem die Formulierung „Das Jugendamt, das Gesundheitsamt, das Sozialamt und die Job-Center gewährleisten, ...“. Ein entsprechender Gewährleistungsauftrag besteht rechtlich nur für die Jugendämter, eine wie im Referentenentwurf beabsichtigte Ausdehnung auf die genannten Bereich erscheint rechtlich fragwürdig.

Der Familienbeirat regt zudem an, eine allgemeinere Form der Zielgruppenbeschreibung zu finden. Die vorliegende Aufzählung bestimmter Personengruppen läuft Gefahr, Personengruppen entweder auszuschließen oder bestimmte Bevölkerungsgruppen unter einen Generalverdacht zu stellen.

Zu Art. 1, § 6:

Der Berliner Familienbeirat vermisst eine Aussage zur Gesamtzuständigkeit und kritisiert die vorliegende Formulierung „im Benehmen mit der ...“. Das verfassungsrechtliche Gebot der Normenklarheit fordert, Gesetze klar verständlich zu formulieren und möglichst wenig unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden. Eine eindeutige Benennung der Zuständigkeiten sowohl auf Ebene der Senatsverwaltungen als auch auf der Ebene der örtlichen Träger hält der Familienbeirat für erforderlich.

Der Paragraph formuliert in Absatz 2 das Vorhaben, in den Bezirken „lokale Netzwerke Kinderschutz“ einzurichten. Weder dem Wortlaut noch der Begründung des Referentenentwurfs ist zu entnehmen, ob es sich bei diesem Vorhaben um die im Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz einzurichtenden „Koordinierungsstellen Kinderschutz“ oder um eine Neukonstruktion handelt. Der Familienbeirat regt daher aus Gründen der Systematik und besseren Verständlichkeit an, entweder gleich lautende Begrifflichkeiten zu verwenden oder auf den Aufbau einer Parallelstruktur zu verzichten.

Zu Art. 1, § 8:

In Absatz 1 ist zu ergänzen, dass es sich hierbei um die bereits bestehende Hotline Kinderschutz handelt. Der Familienbeirat regt an, auch hier einen konkreten Bezug zum „Netzwerk Kinderschutz“ herzustellen.

Zu Art 1, § 9:

Der Familienbeirat begrüßt ausdrücklich die Sicherstellung der Fortbildungsangebote zu den Themen des Kinderschutzes sowie die Unterstützung der öffentlichen und freien Träger in ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch das Land Berlin. Er regt an, die Fortbildungsinhalte auf die Themen Kooperation und Vernetzung zu erweitern, da nur so ein integriertes Prozessdenken der beteiligten Professionen und Akteure unterstützt werden kann.

**III.** Der Berliner Beirat für Familienfragen schlägt folgende Ergänzungen vor:

1. das Gesetz zu evaluieren und dies gesetzlich entsprechend zu verankern, um zu überprüfen, ob die intendierten Ziele mit den gewählten Maßnahmen erreicht worden sind.
2. Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus von Berlin bis zum .... einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor.